

## DGQ-Occupational Health and Safety-Managementbeauftragte/r (OHS- Managementbeauftragte/r)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Occupational Health and Safety-Managementbeauftragte/r“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:  
Erfolgreich absolvierte Prüfung „Occupational Health and Safety-Managementbeauftragte/r“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:  
Teilnahme an den DGQ-Veranstaltungen „Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit bei Arbeit“ und „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. Wissen, das in den in § 3 genannten DGQ-Veranstaltungen vermittelt wird,
  2. die Norm BS OHSAS 18001,
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer für OHS-Managementbeauftragte/n typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden kann.

### § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung wird die Norm BS OHSAS 18001 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Occupational Health and Safety-Managementbeauftragte/r" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.